



Beschlussvorlage Nr. 2018/312

15.11.2018

Federführend: Ordnungsamt

Beteiligt: Finanzdezernat
Oberbürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2019

Beratungsfolge:

Gemeinderat	04.12.2018	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2019 (vgl. Anlage)

Anlagen:

1. Rechtsverordnung

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung Integrationsbeirat Behindertenbeirat

Begründung:

Gemäß § 18 Absatz 1 Gaststättengesetz (GastG) kann für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten durch Rechtsverordnung der Landesregierung eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderen örtlichen Verhältnissen allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf die oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.

§ 11 Gaststättenverordnung (GastVO) führt hierzu aus, dass bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

Entsprechend § 1 Absatz 5 GastVO können solche Rechtsverordnungen im Sinne von § 11 von den Gemeinden erlassen werden.

Nach herrschender Rechtsprechung liegt ein öffentliches Bedürfnis für eine von der allgemeinen Sperrzeit abweichende Festsetzung der Sperrzeit vor, wenn hinreichende Gründe gegeben sind, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen. Hierfür kommt es auf die Einstellungen sowie auf die Lebens- und Konsumgewohnheiten weiter Kreise der Bevölkerung an. Aufgrund der Fasnet als Bestandteil der Rottenburger Brauchtumskultur wird der Beschluss der Rechtsverordnung im Interesse der Allgemeinheit als hinreichend angesehen.

Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben wird dem Gemeinderat daher empfohlen, die als Anlage beigefügte Rechtsverordnung zu beschließen.